

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen gegenüber der Kellner Telecom GmbH in 70825 Korntal-Münchingen

Stand: März 2019

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen für die Kellner Telecom GmbH mit Sitz in Korntal-Münchingen einschließlich unserer Niederlassungen (nachfolgend: Auftraggeber) gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle von uns als Auftraggeber in Auftrag gegebenen Bauleistungen.
2. Der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## II. Auftrag und Vertragsinhalt

1. Der Bauvertrag kommt zu den in unserer schriftlichen Bestellung genannten Bedingungen zustande. Außerdem gelten die Leistungsbeschreibung, die Technischen Bedingungen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Vertragsfristen und Terminpläne, welche der Bauherr/Hauptauftraggeber für das Projekt vorgegeben hat. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die zur Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
2. Sofern in dem Hauptvertrag die Geltung der VOB Teil B und /oder Teil C vereinbart ist, gilt die VOB in diesem Umfang auch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen, ob er den Auftrag annimmt. Der Beginn der Ausführung der Arbeiten gilt als Annahme des Auftrags.
4. Widersprechen sich einzelne Regelungen, so gilt folgende Rangfolge:
  - a) unsere Bestellung einschließlich dieser AGB;
  - b) Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Technischen Bedingungen des Bauherrn/Hauptauftraggebers;
  - c) VOB Teil B und C (Fassung bei Vertragsschluss);
  - d) das Angebot des Auftragnehmers.

## III. Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen in technisch einwandfreier Weise unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der vom Bauherrn/Hauptauftraggeber vorgegebenen technischen Vorschriften auszuführen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vor Ort durch einen fachlich geeigneten Mitarbeiter zu überwachen. Er hat dem Auftraggeber diese verantwortliche Person zu benennen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausführung der Leistungen notwendigen Geräte und Fahrzeuge bereit zu stellen.
4. Die Leistungen sind innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen unter maximalem Geräte- und Personaleinsatz zu erbringen. Es ist ein Bautagebuch zu führen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Behinderungen eintreten oder erkennbar sind, die nahelegen, dass vereinbarte Termine/Fristen nicht eingehalten werden können.

5. Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der Baustellen sowie die Verkehrssicherung verantwortlich.
6. Der Auftragnehmer hat für die notwendigen Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Wasser- und Stromanschlüsse auf eigene Rechnung zu sorgen.
7. Der Auftragnehmer hat neben den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Auf Verlangen hat er dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

## IV. Abnahme

1. Die Abnahme der Bauleistungen hat förmlich zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer kann die Abnahme seiner Leistungen erst verlangen, wenn der Auftraggeber seinerseits die Abnahme vom Bauherrn/Hauptauftraggeber verlangen kann, spätestens aber sechs Wochen nach Fertigstellung der Leistungen, zu denen auch die Dokumentation gehört.

## V. Vergütung/ Sicherheiten

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Abtretung der Vergütung an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Stundenlohnvergütung kann nur verlangt werden, wenn diese schriftlich vereinbart wird.

2. Bei Abschlagsforderungen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 10 % der Abrechnungssumme zu machen; die Einzahlung des Sicherheitseinhalts auf ein Sperrkonto (§ 17 VOB/B) kann nicht verlangt werden.
3. Bei der Schlussrechnung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Gewährleistungseinbehalt von 5 % des Gesamtrechnungsbetrages zu machen, den der Auftragnehmer durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder einer deutschen Kreditversicherung ablösen kann.

## VI. Abrechnung/ Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßes und anderer notwendigen Unterlagen.
2. Abschlags- und Schlussrechnung müssen sämtlich erbrachten Leistungen enthalten. Ihnen müssen die Aufmaße und notwendigen Unterlagen beigelegt werden.
3. Die Zahlung erfolgt netto 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Bei Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang gilt ein Skontoabzug von 3 % als vereinbart.

## VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich beim VOB – Bauvertrag nach der VOB Teil B und beim BGB-Bauvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und zwei Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme.

## VIII. Wettbewerb/ Konkurrenz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertrages keine Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben, bei dem Bauherrn/Hauptauftraggeber nicht in Wettbewerb zum Auftraggeber zu treten und keinen direkten Kontakt zum Bauherrn/ Hauptauftraggeber aufzunehmen.

## IV. Anwendbares Recht, Erfüllung, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Kellner Telecom GmbH  
Siemensstraße 28  
D-70825 Korntal-Münchingen